

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Berlin | Brandenburg

Berlin, 28. September 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Vorschläge der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1 Abschreibungen und Zinsen nach Wiederbeschaffungswert

Abweichend von der aktuellen Normierung in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG (Bbg) schlagen wir die alternative Zulassung des Wiederbeschaffungszeitwerts als Grundlage für Abschreibungen vor.

Hintergrund ist, dass Abschreibungen nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur zu einer nominalen Kapitalerhaltung führen können. Nicht erreicht werden kann hingegen - gerade auch angesichts der aktuellen Preissteigerungsraten - eine Substanzerhaltung. Gerade in Brandenburg als einem der neuen Bundesländer ist eine Ersatzbeschaffung so nicht denkbar. In Kommunalabgabengesetzen vieler anderer Bundesländer ist der Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis ausdrücklich zugelassen. Beispielhaft seien hier Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern genannt. Auch das Berliner Betriebesgesetz sieht in § 16 Abs. 7 diese Möglichkeit vor.

Nach unserer Auffassung ist kein Grund ersichtlich, warum eine solche Regelung in Brandenburg nicht möglich sein sollte.

2 Bemessung von Grundgebühren

Wir schlagen vor, § 6 Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu ändern:

„Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) können neben Mengengebühren angemessene Grundgebühren erhoben werden; diese können abweichend von Satz 1 und 2 auch unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme bemessen werden.“

Begründung

Mit der Änderung soll die Formulierung von § 6 Abs. 4 Satz 3 klarstellend angepasst werden, um den Regelungsgehalt der Vorschrift, wie er mit ihrer Einführung bezweckt war und wie er durch die Rechtsprechung verstanden wird, stärker im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen. Durch die geänderte Formulierung wird zum einen klargestellt, dass die Sätze 1 und 2 auch für die Bemessung von Grundgebühren gelten, diese also grundsätzlich ebenfalls nach einem Wirklichkeits- oder – unter den Voraussetzungen von Satz 2 – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Inanspruchnahme bemessen werden. Der Unterschied zur Mengengebühr besteht insoweit nur darin, dass Gegenstand der Inanspruchnahme nicht der Verbrauch oder die Lieferleistung ist, also z. B. die abgenommene Wassermenge oder die eingeleitete Abwassermenge, sondern die mit der Einrichtung oder Anlage erbrachte Vorhalteleistung. Weiterhin wird klargestellt, dass Satz 3 in Bezug auf die Bemessung von Grundgebühren die Sätze 1 und 2 nicht einschränken, sondern ausschließlich erweitern soll, indem er es gestattet,

Grundgebühren statt nach der Inanspruchnahme auch nach anderen Maßstäben, wie insbesondere den Kosten oder dem Wert der Vorhalteleistung zu bemessen. Soweit die Grundgebühr nur nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung bemessen wird, ist Satz 3 also ohne Bedeutung. Welches geeignete Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung sind, wird durch das KAG bewusst nicht vorgegeben, da dies stark von der Art der Einrichtung oder Anlage sowie den konkreten Verhältnissen abhängt. Nicht generell ausgeschlossen wird insbesondere, dass bei Einrichtungen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung die abgenommene Wassermenge ein tauglicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung sein kann. Insoweit war die Formulierung in der Gesetzesbegründung zu Satz 3 missverständlich, wenn es dort heißt *„Zum anderen wird aufgrund der Formulierung verbindlich vorgeschrieben, dass die Grundgebühren unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben sind.“* (LT-Drs. 2/5822, S. 34). Hiermit sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass es für die Bemessung der Grundgebühr nicht auf die Inanspruchnahme der Lieferleistung, sondern der Vorhalteleistung ankommt. Dass der bezogenen oder abgegebenen Menge gleichwohl eine Aussagekraft hinsichtlich der notwendigen Vorhalteleistung zukommen kann, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dies gilt namentlich dann, wenn Auswirkungen von Mengenschwankungen auf die Grundgebühr z. B. durch die Bildung geeigneter Stufen und die Betrachtung von über einen längeren Zeitraum hinweg gebildeten Durchschnittsmengen eliminiert oder zumindest begrenzt werden können. Der Maßstab der Abnahmemenge ähnelt dann dem Wohneinheitenmaßstab, da auch dieser letztlich auf die an einem Anschluss zu erwartende maximale Abnahme- bzw. Einleitmenge zurückgreift, indem unter Verwendung statistischer Werte jeder Wohneinheit und damit jedem Anschluss eine zu erwartende und damit vorzuhaltende Menge zugeordnet wird. Die klarstellende Änderung von Satz 3 erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung neuer Grundgebührenmaßstäbe, wie der Bemessung der Wasser- und Schmutzwassergrundgebühren nach der abgenommenen Wassermenge aus Sicht der Aufgabenträger von zunehmender praktischer Bedeutung ist. Denn um ihre Aufgaben erfüllen zu können, besteht für viele Aufgabenträger ein Bedürfnis, den Anteil der über die Grundgebühr abgedeckten Fixkosten zu erhöhen und damit langfristig kostendeckende und stabile Gebühren zu erreichen, dies jedoch möglichst ohne einzelne Haushalte übermäßig zu belasten. Dies ermöglicht z. B. der Maßstab der Abnahmemenge in ähnlicher Weise wie der Wohneinheitenmaßstab. Anders als bei diesem entfällt jedoch die aufwendige und fehleranfällige Datenerhebung über die Nutzung der angeschlossenen Grundstücke und die Zahl der Wohneinheiten sowie die Notwendigkeit der Kombination mit einem zweiten Maßstab für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke.

3 Grundstücksbezogene Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück

Die Entwässerungsleistung ist grundstücksbezogen. Daher sind **Abwassergebühren** grundstücksbezogene Gebühren und sollten, wie der Anschlussbeitrag, als **öffentliche Last** auf dem

Grundstück ruhen. Dies sichert den Aufgabenträgern im Rahmen einer Zwangsversteigerung die vorrangige Befriedigung auch der offenen Forderungen aus Grund- und Mengengebühren und vermeidet Einnahmeausfälle. Dies sollte auch für Kostenersatz nach § 10 KAG gelten (s. VG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2011 – 5 K 6110/11 – openJur).

Wasserversorgungskosten als öffentliche Last?

03.07.2012 Kommunalabgaben

(ip/RVR) Der BGH hatte kürzlich die Frage zu entscheiden, ob es sich bei kommunalen Abgaben für die Wasserversorgung grundsätzlich um öffentliche Lasten handelt, die im Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse 3 berücksichtigt werden. Im zugrundeliegenden Fall hat die örtliche Gemeinde wegen rückständiger Grundsteuer sowie wegen Verbrauchsabrechnungen für Wasser nebst Säumniszuschlägen und Mahngebühren den Beitritt zum anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG beantragt. Das Gericht hat daraufhin den Beitritt zugelassen, wegen der Bezugskosten für Wasser jedoch nur in der Rangklasse des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg. Daraufhin hat die Gemeinde Rechtsbeschwerde eingelegt. Der BGH führt hierzu aus, dass für die Beantwortung der Frage, ob eine Abgabenverpflichtung als öffentliche Grundstückslast im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG anzusehen ist, die ihr zugrundeliegende gesetzliche Regelung maßgeblich ist. Die Abgabenverpflichtung muss auf öffentlichem Recht beruhen und neben der persönlichen Haftung des Schuldners auch die dingliche Haftung des Grundstücks vorsehen. Auch Kommunalabgaben können landesrechtlich als öffentliche Last

ausgestaltet werden, falls eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht. In Baden-Württemberg enthalten §§ 13 Abs. 3, 27 KAG BW eine gesetzliche Ermächtigung, kraft derer die Kosten für die Wasserversorgung als öffentliche Last ausgestaltet werden kann. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der jeweiligen kommunalen Satzung. Der Leitsatz fasst wie folgt zusammen: „Kommunale Abgaben für die Wasserversorgung ruhen im Land Baden-

Württemberg nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück, sondern nur dann, wenn die zugrunde liegende kommunale Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet hat.“

Das Original-Urteil kann hier abgerufen werden: BGH-Beschluss vom 30.03.2012, Az. V ZB 185/11

4 Eigenkapital, Rückstellungen und Rückbaukosten

Im „Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft Brandenburg“ werden folgende Änderungsvorschläge formuliert, die wir ebenfalls als Änderungen vorschlagen:

§ 6 (2)

Der **Gesetzgeber** stellt durch Änderungen des „Kommunalabgabengesetzes“ im Gleichklang mit der „Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden“ sicher, dass die **Aufgabenträger** die Entgelte und Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulieren und z. B. ein angemessenes Eigenkapital generieren können. Neben der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist auch für die rechtliche Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen (vor Steuer) für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Aufgabenträger zu sorgen. In den Fällen, in denen eine Anpassung der bestehenden Infrastruktur durch Rückbau notwendig wird, sollen die entstehenden Kosten in der Kalkulation der Aufgabenträger ansatzfähig sein. Dies sollte aber als Optionslösung geregelt werden, weil es Kalkulationsszenarien gibt, bei denen eine sofortige Abschreibung notwendig ist.“

§ 6 (3)

Der **Gesetzgeber** sorgt durch das Zulassen längerer Kalkulationsperioden, z. B. fünf Jahre, für die Möglichkeiten eines Ausgleichs von Kostenschwankungen und Erlösveränderungen aus Einmaleffekten über einen längeren Zeitraum und unterstützt damit die langfristige und strategische Ausrichtung der **Aufgabenträger**.

5 Zulässigkeit gespaltener Gebührensätze

Gespaltene Gebührensätze sind als Ergebnis der Beitragsrechtsprechung explizit als zulässig in das KAG aufzunehmen.

6 Umbenennung von Beiträgen in Investitionszuschüsse als ergänzende Definition

Der Beitrag als wirtschaftlicher Vorteil, den das Grundstück für die bauordnungsrechtlich dauerhaft gesicherte Ver- und Entsorgung erhält, sollte ergänzend als „Investitionszuschuss“ definiert werden, da der wirtschaftliche Vorteil nicht hinreichend bestimmt ist und deshalb häufig Anlass für vermeidbare Diskussionen ist.

7 Verwaltungsvorschrift zum KAG

Es sollte eine Überarbeitung und Inkraftsetzung einer neuen Verwaltungsvorschrift zum KAG als verwaltungsinterne Handlungsanleitung erfolgen.

8 Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei den Kosten

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind. Die Restbuchwerte aus Anlagenabgängen erfüllen dieses Kriterium nicht und sind somit auch keine ansatzfähigen Kosten. Welche Finanzierungsquelle bleibt dann dem Aufgabenträger? Wenn Abschreibungen nicht realisiert werden können, wie

wird dann der Ersatz finanziert? Je größer die auszubuchenden Restwerte sind und je größer die Restnutzungsdauer ist, desto größer ist das Defizit.

Zumindest Niedersachsen regelt in seinem KAG von 2017 den Sachverhalt anders. Hier können diese außerplanmäßigen Abschreibungen sehr wohl bei den tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Für Investitionen und Sonderabschreibungen soll die Möglichkeit einer Rückstellung (für folgende Kalkulationsperioden) geschaffen werden, um starke Schwankungen der Gebühren zu begrenzen.

9 Zugang zur Wasserzähleranlage

Der Zugang zur Wasserzähleranlage ist im KAG zu verankern, alternativ in der Kommunalverfassung. Es gibt bis dato in Brandenburg keine gesetzlich geregelten Betretungsrechte für das Grundstück bzw. das Haus. Diese sind zum Zwecke der Zählerwechslung und Ablesung erforderlich, können aber aufgrund des Gesetzesvorbehalts aktuell nicht durchgesetzt werden.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Lars Thiele

Fachbereichsleiter Gas/Wasser/Abwasser

Telefon: 030/300 199 2214

thiele@bdew-bb.de

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

Ralf Wittmann

Geschäftsführer

Telefon: 030/300 199 2201

wittmann@bdew-bb.de